

Abg. Schumann: Der geehrte Herr Secretair hat sich der Petition der Strumpfwirkerinnung zu Hohenack auf das Kräftigste angenommen, und ich habe als Deputationsmitglied nur zu bedauern, daß es mir unmöglich gewesen ist, mich der Sache in der Maße anzunehmen, wie der Herr Secretair. Wenn mir irgend ein Gesuch als billig erschienen ist, so ist es dieses gewesen. Ich kenne die Lage der Petenten genauer, ich wohne in dem Orte, in dessen nächstem Umkreise sich die Petenten befinden, ich kenne einen ziemlichen Theil davon persönlich und dessen ungeachtet hat mir geschienen, als ob die Gründe, welche die Deputation in ihrem Gutachten für Motivirung ihres Antrags aufgestellt hat, durchschlagend seien. Der Herr Secretair hat unter Anderm gesagt, von Seiten des Staatsfiscus würde die Forderung der sogenannten Handwerksgelder auf den Generalbefehl von 1609 gestützt. Er hat gesagt, dieser Befehl von 1609 sei kein eigentliches Gesetz, sondern es sei nichts Anderes, als der Befehl eines Gerichtsherrn an seinen Gerichtsverwalter, der noch nicht publicirt ist, und es könne deshalb in keiner Maße dieser Angelegenheit darauf Rücksicht genommen werden. Ich kann diesem Urtheile des Herrn Secretairs beistimmen, ohne darum dem Deputationsgutachten und seinem Antrage untreu zu werden. Denn bei der gesetzlichen Begründung des fiscalischen Forderungsrechts kommt es nicht nur auf diesen Generalbefehl an, und es ist dieser Befehl nicht nur der ausschließliche Titel, auf den sich das fiscalische Forderungsrecht gründet, sondern es kann dieses Recht auch durch andere Titel erworben sein. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es sehr leicht möglich ist, daß in diesem Falle das Forderungsrecht des Fiscus sich auf die Verjährung begründen kann. Der Abgeordnete hat ferner gesagt, es könne diese Abgabe schon aus dem Grunde nicht gefordert werden, weil es ein Analogon der Gewerbesteuer sei und der Staat nicht doppelte Gewerbesteuer von seinen Unterthanen fordern dürfe. Wenn es wahr wäre, daß diese Abgabe identisch mit der Gewerbesteuer wäre, so würde die Deputation keinen Augenblick Anstand genommen haben, das Gesuch der Bittsteller zu bevornworten; allein es ist dem nicht so, es ist vielmehr diese Abgabe eine Dominalabgabe, und in dem Gesetz, die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, ist ausdrücklich in der zweiten oder dritten §. gesagt, daß diese Dominalabgabe, unbeschadet der Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, auch fernerhin forterhoben werden solle. Mir selbst sind in meiner Praxis als Advocat nicht ein, sondern mehre Fälle vorgekommen, wo die Dekasterien ganz in derselben Maße erkannt haben. Aber abgesehen davon, würde doch die Deputation schon aus dem Grunde das Gesuch der Petenten nicht so leicht haben bevornworten können, weil diese Abgabe und eine Quantität analoger Abgaben an den Staatsfiscus sich bloß auf Verjährung und den Generalbefehl von 1609 stützt. Würde nun die Anforderung der Petenten bevornwortet worden sein, so würden sicherlich aus allen Landestheilen Petitionen in großer Quantität eingehen und mit demselben Rechte die Bevornwortung ansprechen. Ferner hat die Deputation auch aus dem Grunde Anstand genommen, das allerdings billige Ge-

such der Petenten zu bevornworten, weil es bekannt ist, daß die Regierung diejenigen Beamten, welche mit Erhebung der Abgabe beauftragt sind, besonders angewiesen hat, mit möglichster Berücksichtigung der individuellen drückenden Verhältnisse die Contribuenten zu behandeln. Hat sich nun aus diesen Gründen die Deputation nicht bewegen finden können, das Gesuch der Petenten zu bevornworten, so muß ich doch, als demjenigen Bezirke angehörig, worin die Petenten wohnen, und als genauer unterrichtet von der wahrhaft bemitleidenswerthen Lage, in welcher sich ein großer Theil der Petenten befindet, noch einige Worte hinzufügen. Es wird vielleicht mehren geehrten Abgeordneten bekannt sein, wie sehr tief die Löhne der Strumpfwirker in der neuern Zeit gesunken sind, und eben so bekannt, daß ein großer Theil der gebirgischen Strumpfwirker in diesem Augenblicke das Wochenlohn nicht höher bringt, als auf 15 bis 20 Ngr., daß diese Leute von diesem Lohne nicht nur sich selbst, sondern auch eine zahlreiche Familie unterhalten müssen. Es ist ferner bekannt, daß die Kartoffeln, auf deren Nahrung die Petenten beschränkt sind, in diesem Jahre nicht besonders gut gerathen sind und daß sie faulen. Und auch die Brodpreise sind nicht gering. In Berücksichtigung also dieser höchst drückenden Lage erlaube ich mir nur noch an die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß diejenigen Beamten, welche mit Erhebung der fraglichen Abgabe beauftragt sind, wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden möchten, daß sie mit möglichster Schonung der individuellen drückenden Verhältnisse der Petenten die Abgabe erheben und da, wo es die Verhältnisse erforderlich machen, erlassen.

Abg. v. d. Planiß: Die Bemerkung des Abg. Secretair D. Schröder, als sei diese Abgabe nur als Folge des schon erwähnten Generale anzusehen, habe ich in dem Vortrage der Deputation nicht bestimmt ausgesprochen gefunden. Ich habe wenigstens nicht gefunden, daß die Deputation annimmt, diese Abgabe sei bloß darauf gegründet. Es ist mir bekannt, daß mehre dergleichen Handwerksgelder auch an andern Orten auf Dominien an die Rittergutsbesitzer bezahlt werden. Dort gründen sich diese Handwerksgelder auf die Erbregister und auf frühere, mit landesherrlicher Genehmigung abgeschlossene Verträge. Wollte man also hier diese Abgabe aufheben, so würde es dahin führen, daß man auch dort eine gleiche Maßregel wünschte, und hier müßten doch, sollte consequenter Weise verfahren werden, bedeutende Eingriffe in Privatrechte erfolgen. Ich kann auch den Grundsatz nicht als richtig anerkennen, welchen der Herr Secretair D. Schröder angegeben hat, daß, wenn man einmal von Gewerbetreibenden eine Abgabe, ein Schutzgeld erhob, keine Gewerbesteuer von denselben zu verlangen sei. Ich glaube, das kann sehr wohl stattfinden, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Ich weise hier nur auf die Erbzinsen hin; sie werden ebenfalls vom Staate erhoben und sind am Ende weiter nichts, als eine gleiche Abgabe auf den Grund und Boden, wie dort die Handwerkzinsen auf das Gewerbe, und dennoch wird der Staat nicht Anstand nehmen, die Grundsteuer von den Grundstücken, die Erbzins geben, zu